

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2021

Nr. 2021/453

## Beiträge 2020 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege (Pflegekostenbeiträge) Schlussabrechnung

---

### 1. Ausgangslage

Am 4. September 2019 beschloss der Kantonsrat die «Aufgabentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, sowie für die Pflegekostenbeiträge» (SGB Nr. 0092b/2019). Demnach übernehmen die Einwohnergemeinden seit 1. Januar 2020 die ambulanten und stationären Pflegekosten vollumfänglich gemäss § 26 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1).

Seit 2018 führt der Kanton eine Clearingstelle für Tagesstätten im Alter. Die Kosten inkl. Verwaltungskosten sind vollumfänglich von den Einwohnergemeinden via Lastenausgleich zu tragen (vgl. Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen»; KRB VI 0099/2016 vom 16. November 2016).

Die kantonale Clearingstelle kontrolliert seit 2019 im Auftrag der Einwohnergemeinden die Abrechnung der Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege (Pflegefiananzierung Spitex) und zahlt die Beiträge aus (vgl. «Änderung Sozialgesetz; Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege; KRB RG 0006/2018 vom 8. Mai 2018). Die vom Kanton bevorschussten Zahlungen werden vollumfänglich und effektiv je Einwohnergemeinde abgerechnet. Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die Vollzugaufwendungen.

Aufgrund zweier Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017 (C-1970/2015) und 7. November 2017 (C-3322/2015) dürfen Pflegeheime und Spitex-Organisationen Mittel und Gegenstände (MiGeL-Kosten) nicht mehr gesondert der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) in Rechnung stellen. Stattdessen haben die Restfinanzierer und somit die öffentliche Hand diese zu übernehmen, sofern sie nachgewiesen sind. Im Sinne einer Übergangslösung, bis die bereits vom Bund angekündigte neue Lösung kommt, reichen die Dienstleister seit Juli 2019 ihre Rechnungen zur Kontrolle und Auszahlung bei der kantonalen Clearingstelle ein. Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die bevorschussten Zahlungen inklusive Vollzugaufwendungen vollumfänglich und effektiv.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Abrechnung stationäre Pflege 2020

Total durch ASO-Clearingstelle abgerechnete Pflegekosten der Alters- und Pflegeheime (inkl. stationäre MiGeL-Kosten) 2020 (100 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden)	Fr.	38'378'488.65	
Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2020/452 vom 24. März 2020 und RRB Nr. 2020/1113 vom 18. August 2020)	Fr.	33'200'000.00	HRM2:
<b>Guthaben Kanton</b>	Fr.	<b>5'178'488.65</b>	<b>4120.3632.xx</b>

Tagesstätten im Alter 2020	Fr.	94'165.00	HRM2:
<b>Guthaben Kanton</b>	Fr.	<b>94'165.00</b>	<b>4120.3632.xx</b>
Verwaltungskosten Tagesstätten im Alter 2020	Fr.	10'000.00	HRM2:
<b>Guthaben Kanton</b>	Fr.	<b>10'000.00</b>	<b>4120.3632.xx</b>

### 2.2 Abrechnung ambulante Pflege 2020

Pflegefinanzierung Spitex 2020			HRM2:
<b>Guthaben Kanton</b>	Fr.	<b>2'197'010.45</b>	<b>4210.3631.xx</b>
Verwaltungskosten ambulante Pflege 2020			HRM2:
<b>Guthaben Kanton</b>	Fr.	<b>74'000.00</b>	<b>4210.3631.xx</b>
MiGeL-Kosten ambulant 2020			HRM2:
<b>Guthaben Kanton</b>	Fr.	<b>84'315.70</b>	<b>4210.3631.xx</b>

## 3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der stationären Pflegekosten inkl. MiGeL-Kosten stationär 2020 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 38'378'488.65 (100 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden), sowie die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/452 vom 24. März 2020 und 2020/1113 vom 18. August 2020 mit einem Saldo zu Gunsten des Kantons von Fr. 5'178'488.65 wird genehmigt.
- 3.2 Die Rechnungen der Tagesstätten im Alter 2020 von Fr. 94'165.00 sowie Verwaltungskosten von Fr. 10'000.00, der Pflegefinanzierung Spitex 2020 von Fr. 2'197'010.45 sowie der Verwaltungskosten von Fr. 74'000.00 und der ambulanten MiGeL-Kosten 2020 von Fr. 84'315.70 zu Gunsten des Kantons werden genehmigt.
- 3.3 Die Belastung der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen für die stationären Pflegekosten, die stationären MiGeL-Kosten, die Tagesstätten im Alter aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2020, sowie für die Pflegefinanzierung und MiGeL-Kosten Spitex (inkl. Verwaltungskosten) nach effektivem Aufwand. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Belastung in der Jahresrechnung 2020 auf die HRM2-Konten gemäss Angaben in den beiden beliegenden Listen zu buchen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

### **Verteiler**

Departement des Innern; RA  
Amt für soziale Sicherheit (2); SPA, Admin. (2021-002)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
ReWe Ddl  
Präsidi der Einwohnergemeinden (109)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)  
Präsidi der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA  
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen